

**Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Nordex SE und der Geschäftsführung der Nordex Offshore GmbH gemäß § 293a Abs. 1 AktG i. V. m. §§ 293 Abs. 2, 295 AktG zum beabsichtigten Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags zwischen der Nordex SE und der zukünftig als Nordex Manufacturing GmbH firmierenden Nordex Offshore GmbH für die zukünftigen Vertragsparteien**

Der Vorstand der Nordex SE und die Geschäftsführung der Nordex Offshore GmbH haben gemäß § 293a Abs. 1 i. V. m. §§ 293 Abs. 2, 295 AktG der Hauptversammlung der Nordex SE einen gemeinsamen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem der Abschluss des Unternehmensvertrags zwischen der Nordex SE und der zukünftig als Nordex Manufacturing GmbH firmierenden Nordex Offshore GmbH und der Vertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden und auf die Folgen für die Beteiligungen der Aktionäre hinzuweisen ist.

**I.**

**Zum Vertragsabschluss**

Zwischen der Nordex SE als Obergesellschaft und der zukünftig als Nordex Manufacturing GmbH firmierenden Nordex Offshore GmbH als Untergesellschaft soll ein Gewinnabführungsvertrag, der im Entwurf vorliegt, unmittelbar nach der Hauptversammlung der Nordex SE am 31. Mai 2022 abgeschlossen werden. Dieser Vertragsabschluss wird der Hauptversammlung der Nordex SE vom 31. Mai 2022 zur Zustimmung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung der Nordex Offshore GmbH wird dem Abschluss unmittelbar vor dem Abschluss zustimmen. Der Gewinnabführungsvertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Nordex Offshore GmbH wirksam und gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahrs der Nordex Offshore GmbH, in dem die Eintragung des Gewinnabführungsvertrags wirksam wird, also bei einer Eintragung vor dem 31.12.2022, 24:00 Uhr, mit Wirkung zum 1. Januar 2022, sonst entsprechend später.

Eine Vertragsprüfung ist nach § 293b Abs. 1 letzter Halbsatz AktG entbehrlich, weil sich sämtliche Anteile an der Nordex Offshore GmbH in der Hand der Nordex SE als Obergesellschaft befinden werden.

**II.**

**Vertragsparteien**

Die Nordex SE, eine europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*), und organisiert nach deutschem Recht, mit Sitz in Rostock, Deutschland, unter der Ge-

schäftsanschrift Erich-Schlesinger-Straße 50, 18059 Rostock, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Rostock unter der Registernummer HRB 11500, ist die börsennotierte Konzernmuttergesellschaft der Nordex-Gruppe.

Die Nordex Offshore GmbH ist eine Tochtergesellschaft der Nordex SE, die in Nordex Manufacturing GmbH umfirmiert werden soll. Gegenstand des Unternehmens wird die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb umweltfreundlicher Energieerzeugungsanlagen, insbesondere von Windkraftanlagen und ihren Komponenten, sowie Serviceleistungen in diesem Zusammenhang sein. Ferner wird Gegenstand des Unternehmens die Planung und Entwicklung von Projekten für den Betrieb von umweltfreundlichen Energieerzeugungsanlagen, insbesondere von Windkraftanlagen sein. Die Gesellschaft wird berechtigt sein, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen. Die Gesellschaft wird berechtigt sein, sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu beteiligen, solche Unternehmen zu errichten, zu erwerben oder zu pachten und Zweigniederlassungen zu errichten.

Unmittelbar nach Zustimmung der Hauptversammlung (aber mit wirtschaftlicher / steuerlicher Wirkung zum Beginn des Wirtschaftsjahres 2022) soll zwischen der Nordex SE als Obergesellschaft (Organträger) und der zukünftig als Nordex Manufacturing GmbH firmierenden Nordex Offshore GmbH als Untergesellschaft (Organ-gesellschaft) der im Entwurf vorliegende Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen werden.

### **III. Zum Vertragsinhalt**

Der Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Nordex Manufacturing GmbH ist verpflichtet, entsprechend den Regelungen der § 301 ff. AktG in der jeweils geltenden Fassung während der Vertragsdauer den ganzen Gewinn ihrer Handelsbilanz an die Nordex SE abzuführen. Gewinn ist - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen - der gesamte ohne Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen handelsrechtlichen Verlustvortrag aus dem Vorjahr sowie den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperreten Betrag. Dabei darf die Gewinnabführung den entsprechend § 301 AktG in seiner jeweils aktuellen Fassung zu berechnenden Höchstbetrag nicht übersteigen.
- Die Nordex Manufacturing GmbH kann mit Zustimmung der Nordex SE Beträge aus dem Jahresüberschuss - mit Ausnahme gesetzlicher Rücklagen - nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, wie dies

handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Voraussetzung für eine solche Rücklagenbildung ist, dass die steuerliche Anerkennung der durch den Gewinnabführungsvertrag begründeten ertragsteuerlichen Organshaft nicht gefährdet ist. Während der Dauer dieses Gewinnabführungsvertrages gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen der Nordex SE entsprechend § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres der Nordex Manufacturing GmbH („**Bilanzstichtag**“) und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Der Anspruch ist ab diesem Zeitpunkt jährlich mit einem Zinssatz von 200 Basispunkten über dem jeweiligen Ein-Monats EURIBOR p.a., mindestens jedoch in Höhe von 2%, zu verzinsen.

- Ausgeschlossen ist die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen, die vor Inkrafttreten des Gewinnabführungsvertrages entstanden sind, sowie die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildeten Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB. Die Gewinnausschüttung aus der Auflösung solcher vorvertraglichen anderen Gewinnrücklagen sowie solcher vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildeten Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB außerhalb dieses Vertrags ist zulässig.
- Die Nordex SE verpflichtet sich gegenüber der Nordex Manufacturing GmbH für die Dauer des Gewinnabführungsvertrages zur Verlustübernahme entsprechend den Bestimmungen des § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung. Der Ausgleichsanspruch der Nordex Manufacturing GmbH entsteht am Bilanzstichtag und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Der Anspruch ist ab diesem Zeitpunkt jährlich mit einem Zinssatz von 200 Basispunkten über dem jeweiligen Ein-Monats EURIBOR p.a., mindestens jedoch in Höhe von 2%, zu verzinsen.
- Der Jahresabschluss der Nordex Manufacturing GmbH ist vor seiner Feststellung der Nordex SE zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen. Der Jahresabschluss der Nordex Manufacturing GmbH ist vor dem Jahresabschluss der Nordex SE zu erstellen und festzustellen. Endet das Geschäftsjahr der Nordex Manufacturing GmbH zugleich mit dem Geschäftsjahr der Nordex SE, so ist das zu übernehmende Ergebnis der Nordex Manufacturing GmbH im Jahresabschluss der Nordex SE für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.
- Der Gewinnabführungsvertrag, der unverzüglich nach der Hauptversammlung der Nordex SE am 31. Mai 2022 abgeschlossen werden wird, ist mit

Eintragung in das Handelsregister der Nordex Manufacturing GmbH wirksam und gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags durch Eintragung im Handelsregister der Nordex Manufacturing GmbH wirksam wird.

- Mangels außenstehender Gesellschafter bedarf es keiner vertraglichen Abfindungs- und Ausgleichsregelung im Sinne der §§ 304, 305 AktG.
- Der Gewinnabführungsvertrag kann erstmals mit Wirkung zum Ablauf einer Dauer von fünf (Zeit-)Jahren nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Nordex Manufacturing GmbH, in dem der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags wirksam wird, mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt. Wird der Gewinnabführungsvertrag nicht fristgemäß gekündigt, so verlängert er sich nach Ablauf der vorgenannten Frist um jeweils ein Jahr. Nach Ablauf der vorgenannten Frist kann der Gewinnabführungsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten vor seinem Ablauf gekündigt werden.
- Als wichtiger Grund für die vorzeitige Kündigung kann im Einzelfall insbesondere angesehen werden:
  - die Veräußerung oder Übertragung von sämtlichen Anteilen oder von Teilen der Anteile an der Nordex Manufacturing GmbH;
  - eine Partei dieses Vertrags wird nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes im Wege der Verschmelzung oder Spaltung umgewandelt;
  - eine Partei dieses Vertrags wird liquidiert;
  - die steuerliche Anerkennung der körper- und ertragsteuerlichen Organshaft nach Maßgabe dieses Vertrags wird durch Steuerbescheid oder Urteil bestands- bzw. rechtskräftig versagt oder droht auf Grund von Anweisungen der Finanzverwaltung versagt zu werden; oder
  - andere wichtige Gründe im Sinne von R 14.5 Abs. (6) KStR 2015 (Körperschaftsteuerrichtlinien 2015) oder einer dieser Richtlinie nachfolgenden Bestimmung.
- Endet der Vertrag, hat die Nordex SE den Gläubigern der Nordex Manufacturing GmbH nach Maßgabe von § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

**IV.**  
**Zu den Gründen des Vertragsabschlusses**

Mit dem Abschluss dieses Unternehmensvertrags wird die Begründung einer körper- und ertragsteuerlichen Organschaft zwischen der Nordex SE und der zukünftig operativ in der Entwicklung, Herstellung und dem Vertrieb umweltfreundlicher Energieerzeugungsanlagen aktiven Nordex Manufacturing GmbH beabsichtigt.

Hamburg, den 13. April 2022

**Nordex SE**  
**Der Vorstand**

gez.  
José Luis Blanco  
(Vorstandsvorsitzender)

gez.  
Dr. Ilya Hartmann  
(Vorstandsmitglied)

gez.  
Patxi Landa  
(Vorstandsmitglied)

Hamburg, den 13. April 2022

**Nordex Offshore GmbH**

gez.  
José Luis Blanco  
(Geschäftsführer)

gez.  
Dr. Ilya Hartmann  
(Geschäftsführer)